

Verpflichtungserklärung zum Mindestlohngesetz

Seit dem 01.01.2015 ist die gesetzliche Regelung zur Zahlung eines Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) in Kraft. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Anforderungen umzusetzen. Die WTI GmbH hat bereits in der Vergangenheit diese Vorgaben erfüllt. Mit der folgenden Verpflichtungserklärung möchten wir unseren Auftraggebern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zusichern.

Die WTI, Wassertechnologisches Institut GmbH verpflichtet sich:

1. die jeweiligen gültigen Vorschriften aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.
2. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) festgesetzt ist.
3. den Auftraggeber von allen Ansprüchen durch Mindestlohnverstöße seitens des Auftragnehmers freizuhalten. Diese Freistellung umfasst auch die Mindestlohnverstöße durch vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer.
4. auf Anforderung des Auftraggebers die nötigen Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen o.ä.) vorzulegen. Im Falle der Nichtvorlage der Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten bis diese Pflicht erfüllt worden ist.
5. entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
6. beauftragte Nachunternehmer ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Wird der WTI GmbH als Auftragnehmer ein schuldhaftes Verhalten gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nachgewiesen, so ist der Auftraggeber berechtigt den bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

WTI, Wassertechnologisches Institut GmbH

Dipl.-Ing. Silke Kindt



Geschäftsführerin